

Landgericht Regensburg  
Abteilung für Zivilsachen

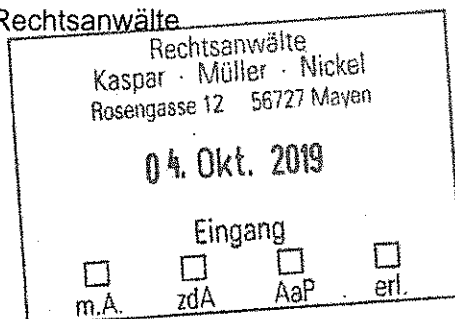


Landgericht Regensburg 93066 Regensburg

Rechtsanwälte

Kaspar, Müller & Nickel Rechtsanwälte

Rosengasse 12  
56727 Mayen



für Rückfragen:  
Telefon: 0941/2003-0  
Telefax: 0941/2003-737  
Zimmer: 36

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
zu den Sprechzeiten Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Durchwahl n. Vorzeichen S, T, O:  
(21+ 24) = -731; (22) = -328; (23) = -757;  
(52) = -731; (51) = -328; (53) = -757

Ihr Zeichen  
00578-19/11/11

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
22 S 112/19

Datum  
26.09.2019

In Sachen  
Herkenrath, I. ./ Mannstaedt, T.  
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigefügte beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Mit freundlichen Grüßen.

Edenharter, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift  
Augustenstr. 3,  
93049 Regensburg

Haltestelle  
Bushaltestelle  
Justizgebäude; Linie 2, 6, 7,  
16, 17

Nachtbriefkasten  
Augustenstr. 3,  
93049 Regensburg

Kommunikation  
Telefon:  
0941/2003-0  
Telefax:

Landgericht Regensburg

Regensburg, 26.09.2019

22 S 112/19

## Verfügung

Rechtsstreit

Herkenrath, I. ./ Mannstaedt, T. wg. Forderung

Rechtsanwälte Kaspar · Müller · Nickel Rosengasse 12 56727 Mayen			
<b>04. Okt. 2019</b>			
Eingang			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m.A.	zdA	AaP	erl.

1. An die Berufungsbeklagtenpartei ergehen die folgenden **Aufforderungen (§§ 521 Abs. 2, 525, 277 ZPO)**:

- 1.1. Sie hat auf das **Berufungsvorbringen** innerhalb von **einem Monat**

ab Zustellung dieser Verfügung zu **erwidern**.

Dabei soll erklärt werden, ob einer Entscheidung der Sache durch den **Einzelrichter** Gründe entgegen stehen.

### **Hinweis (§§ 521 Abs. 2, 277, 296 ZPO):**

Die Berufungserwidernung ist durch einen zu bestellenden oder den bestellten Rechtsanwalt einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Berufungserwidernung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Grundsätzlich kann sich die Berufungsbeklagtenpartei nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den von der Berufungsklagepartei geltend gemachten Anspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden wird. Geht das Vorbringen gegen die Berufung erst nach Ablauf der gesetzten Frist ein, so entscheidet das Gericht darüber, ob es zu berücksichtigen ist. Ein verspätetes Vorbringen wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die für die Berufungserwidernung gesetzte Frist kann auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

Eine etwaige Anschlussberufung (§ 524 ZPO) ist, sofern sie nicht eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen zum Gegenstand hat, innerhalb dieser Frist einzulegen und muss in der Anschlussschrift begründet werden.

gez.

Dr. Pfeffer  
Vizepräsident des Landgerichts



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 26.09.2019

Edenharter, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

RECHTSANWALT  
BERNHARD HÖFLINGER

Abschrift

Bruckdorf 5 a  
D-93161 Sinzing  
Tel.: 0 94 04 / 83 53  
Fax: 0 94 04 / 44 31

RA Bernhard Höflinger Bruckdorf 5 a D-93161 Sinzing

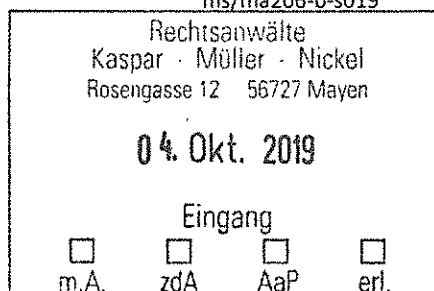
An das  
Landgericht Regensburg  
Augustenstraße 3

93049 Regensburg

vorab per Telefax: 09 41 / 2003-737  
-299

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Sinzing, Kto. 223 433  
BLZ 750 690 78  
IBAN: DE39 7506 9078 0000 2234 33  
BIC: GENODEF 1SZV  
Steuernummer: 244/229/60143

Sinzing, den 25.09.2019  
ms/ma206-b-s019



In Sachen

Herkenrath In ge, In der Hardt 23, 56746 Kempenich - Klägerin und Berufungsbeklagte  
-  
Prozessbevollmächtigte: RAe Kaspar, Müller u. Koll.)

gegen

Mannstaedt Thomas, Im Gewerbepark A10, 93059 Regensburg - Beklagter und Berufungskläger -  
(Prozessbevollmächtigter: RA Höflinger)

wegen Forderung

**Az.: 22 S 112/19**

stelle ich in der Berufungsinstanz namens und im Auftrag des Beklagten und  
Berufungsklägers folgende

**Anträge:**

1. Das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 18.06.2019 wird abgeändert.
2. Die Klage wird insgesamt abgewiesen.
3. Die Klägerin und Berufungsbeklagte trägt die Kosten beider Rechtszüge

### **Begründung:**

Das Amtsgericht hat den Beklagten zur Rückzahlung eines Werklohnbetrages in Höhe von 1.628,09 € unter Anrechnung eines angeblich vom Beklagten geleisteten Wertes von 446,00 € verurteilt. Mit der Berufung wird geltend gemacht, dass sämtliche wesentlichen Sachverhaltselemente vom Erstgericht völlig unzutreffend erfasst und rechtlich fehlerhaft abgehandelt worden sind.

Das Urteil beruht auf folgenden falschen Annahmen, die jeweils zu unhaltbaren rechtlichen Bewertungen geführt haben:

Das Erstgericht geht davon aus, dass zwischen der Klägerin und dem Beklagten persönlich eine rechtsgeschäftliche Beziehung gegeben sei.

Ein Vertragsschluss zwischen der Klägerin und dem Beklagten persönlich hat jedoch nicht stattgefunden, ist auch aus den Umständen nicht ersichtlich; ebenso wenig steht auch eine irgendwie schädigende Handlung des Beklagten in Richtung der Klägerin in Betracht.

Das unbestrittene Vorbringen der Parteien ergibt vielmehr, dass die Klägerin von einer Vertragsbeziehung mit einer Firma ausging, die sie als Notdienstfirma am Samstag, den 27.10.2018 anrief. Die Klägerin wusste von Anfang an, dass sie sich mit ihrem Anruf an ein Notdienstunternehmen wandte, von dem sie Hilfe erwartete. Sie wusste nur nicht den Namen dieses Unternehmens. Dies war für sie aber unschwer zu ermitteln, wie sie bei ihren eigenen Angaben im Termin auch zu Protokoll verlautbart hat (Terminsprotokoll vom 21.05.2019, Seite eins, erster Absatz und Seite zwei, zweiter Absatz). Auf Befragen des Gerichts gibt die Klägerin an, dass sie über das Internet herausgefunden habe, dass der Telefonanschluss von einer Firma in Regensburg, nämlich der DHE GmbH, unterhalten werde. (Terminsprotokoll, Seite zwei, zweiter Absatz).

Die Klägerin hatte, wie sie sie in der mündlichen Verhandlung selbst angibt, die Notdienstnummer mit ihrem Smartphone (mit Windows Betriebssystem), Internet herausgesucht (Protokoll, Seite zwei, erster Absatz). Sie hat auf dem gleichen Weg auch ohne Probleme den Betrieb, auf den die Telefonnummer lautete, herausgefunden und stieß auf den Namen der Regensburger Firma DHE der Handwerker Engel GmbH mit Impressum, worin der Beklagte als Geschäftsführer ausgewiesen war.

In Ihrer Anzeige an die Staatsanwaltschaft Essen vom 13.12.2018, die der Klageschrift beiliegt, beschreibt die Klägerin den Weg etwas abweichend: Sie habe über das Handelsregister herausgefunden, "dass es sich um Firma DHE GmbH in Regensburg handle mit dem Namensbestandteil Haus und Gebäudetechnik oder Handwerker Engel (Anzeige der Klägerin an die Staatsanwaltschaft Essen vom 11.12.2018, Seite zwei, fünfter und sechster Absatz, liegt der Klage bei).

Der Klägerin stand aber auch die Möglichkeit offen, nochmals bei dem Telefonanschluss anzurufen, um näheres zu der Firma zu erfahren. Dies tat sie auch, wie zu Protokoll von ihr berichtet (Protokoll, Seite zwei, zweiter Absatz).

Als Obliegenheit im Rechtsverkehr darf nicht übersehen werden, dass es dem Kunde eines Gewerbebetriebes, der Namen und alle notwendigen Daten des Betriebes erfahren will, zuzumuten ist, danach, z. B. im Laden oder telefonisch, zu fragen, sich gegebenenfalls an der Beschilderung eines Geschäftes die nötige Kenntnis zu verschaffen oder im Internet anhand des vorgeschriebenen Impressum.

Die Tatsache, dass die betreffende Telefonnummer (08005511665) einer genau bestimmten leicht herauszufindenden Firma, nämlich der DHE Der Handwerker Engel GmbH, zuzuordnen war, konnte ins Verfahren nicht übersehen werden. Der Sachvortrag beider Parteien, dass die Klägerin um die Firma, bei der sie anrief, auch wusste, war insofern auch unstrittig.

Es war daher verfehlt, dass das Erstgericht die betreffende Rufnummer dem Beklagten persönlich zugerechnet und auf dieser sachlich unrichtigen Annahme eine Vertragsbeziehung der Parteien hinsichtlich des Notdienstesatzes unterstellt hat.

Die Klägerin andererseits stufte den im Internet und auch im Handelsregister eindeutig als Geschäftsführer des Unternehmens ausgewiesenen Beklagten irrig als "Inhaber" dieser Firma DHE GmbH ein, mit der sie das anfängliche Telefonat geführt hatte und verklagte ihn – wie jeweils im Rubrum aufgeführt - unter seinem persönlichen Namen als "Inhaber der Firma DHE Der Handwerker Engel GmbH".

Die in ihren Recherchen, wie aus dem Verfahren ersichtlich, höchst aktive auch äußerst kommunikationsgewandte Klägerin begnügte sich offensichtlich damit, dass im Impressum der Firma DHE GmbH der Beklagte als Geschäftsführer ausgewiesen war, stufte ihn damit fälschlich als Firmeninhaber ein und leitete hieraus auch ab, dass sie mit ihm (persönlich) einen Vertrag abgeschlossen habe und demgemäß auch ihn persönlich für Fehler der Ausführung zur Verantwortung ziehen könne.

Der Beklagte hat im Verfahren wiederholt klargestellt, dass er nur angestellter Geschäftsführer des Unternehmens war und ist und auch nicht Gesellschafter oder Anteilseigner der GmbH, die das Callcenter für Notdienstesätze in Regensburg betreibt. Der Beklagte hat diese seine Funktion und den Gegenstand der Firma u. a. in der Klageerwiderung vom 12.04.2019 dargelegt und hierfür auch Beweis angeboten (Seite eins, unten und Seite zwei, oben der Klageerwiderung vom 12.04.2019). Weiterhin wurde von ihm schriftsätzlich eindeutig angegeben und unter Zeugenbeweis gestellt, dass die Notrufzentrale der DHE GmbH den Anrufern jeweils anbietet, ihren zumeist dringlichen Bedarfsfall sofort an eine möglichst in der Nähe des Kunden befindliche Handwerksfirma weiter zu melden, die sodann eigenständig möglichst schnell mit dem Kunden in Verbindung treten und die erforderlichen Arbeiten absprechen, auch gleich ausführen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Kunden abrechnen werde. Diese Angaben auf Seite eins, unten und Seite zwei, oben, der Klageerwiderung wurden auch unter Beweis durch Vernehmung des Zeugen Friedrich Holstein gestellt.

Der gleiche Zeuge wurde an gleicher Stelle in der Klageerwiderung vom Beklagten insbesondere auch zum Beweis dafür angeboten, dass die Firma (DHE GmbH) durch ihre Notrufzentrale eine Vermittlung von Handwerkerleistungen betreibt und die jeweilige Weitergabe von Aufträgen an andere Handwerker in der Nähe des Kunden, nicht aber die

Durchführung von Aufträgen anbietet. Der jeweilige Kunde wird auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen. Der Zeuge Holstein wurde auch konkret für diese Tatsachen angeboten (Klageerwiderung, Seite eins, unten und Seite zwei, oben).

Das Erstgericht setzt sich über all diese Tatsachen, die keinerlei rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen der Klägerin und dem Beklagten (persönlich) auch nur irgendwie nahelegen, völlig hinweg, ebenso wie über die hierzu angebotenen Beweise. Dies kommt einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleich.

Hätte das Gericht den von den Parteien dargebotenen Sachverhalt, insbesondere auch die übereinstimmende Bekundung, dass es die Klägerin bei ihrem Anruf mit einer Firma (DHE GmbH) zu tun hatte, die vom Beklagten - satzungsgemäß und entsprechend dem GmbH-Recht - als Geschäftsführer geleitet wurde, zur Kenntnis genommen, wäre ein Vertragsschluss mit dem Beklagten persönlich gar nicht ins Blickfeld gerückt.

Die Schriftsätze der Klägerin zeigen, dass sie den Beklagten wiederholt im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Funktion in der GmbH anspricht, so bereits schon im Rubrum ihrer Klageschrift, worin sie ihn als „Inhaber der Firma DHE Der Handwerker Engel GmbH“ herausstellt. Das gesamte Vorbringen der Klägerin legt ohnehin den Schluss nahe, dass sie keine genaue Unterscheidung zwischen der Person und der Firma vornimmt sondern das gesamte ihr abträgliche Verhalten einfach dem von ihr ausgemachten Verantwortlichen der Regensburger Firma zuschiebt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Erstgericht die Klägerin nicht auf die veranlasste Unterscheidung und die hierin liegenden Probleme hingewiesen hat

An dieser Stelle sei angemerkt: Den Geschäftsführer einer juristischen Person persönlich in Haftung zu nehmen, bedingt in aller Regel den Nachweis einer persönlichen Pflichtverletzung oder sogar eines deliktischen Handelns des Geschäftsführers. Nichts dergleichen ist hier sachlich begründet oder bewiesen.

Das Verfahren uferte in unglaublicher Hinsicht aus. Die Klägerin schlug mit Vorwürfen, Beschimpfungen, unwahren Behauptungen, haltlosen Unterstellungen und beleidigenden sowie geschäftsschädigenden Behauptungen, die sie mit Hunderten von Schriften und E-Mails über die ganze Republik ausstreute, regelrecht um sich.

Der Klägerin mag es unbenommen bleiben, sich gegen Handwerker, die in ihrem Hause Regeln von Recht und Anstand verletzen und wucherische Preise verlangen, auch wütend zur Wehr zu setzen.

Bei einer sorgfältigen Betrachtung und Würdigung des tatsächlichen Geschehens wird der Beklagte und auch die Firma DHE GmbH zu Unrecht beschuldigt und für das Verhalten der Handwerker vor Ort verantwortlich gemacht.

Ebenso wenig sachlich, insbesondere auch rechtlich unhaltbar ist es, dass das Erstgericht dem Beklagten sogar kriminelles Verhalten angelastet, womit der Weg zu einer Verurteilung frei gemacht wird.

Die Klage und die Abhandlung in erster Instanz, was sich auch im Urteil widerspiegelt, bilden einen sachlich und rechtlich weit ausholenden aber völlig verfehlten Versuch, die betriebliche Organisation und das Verhalten des Beklagten als kriminell zu brandmarken. Dem ist entschieden entgegenzutreten.

In diesem Zusammenhang findet auch keinen Platz, dass das Gericht den Beklagten als Verantwortlichen für fehlerhafte Handlungen von Unternehmen, an die eine Vermittlung getätigt worden ist, einstuft.

Die Klägerin selbst ging sogar selbst davon aus, dass eine ganz andere Firma als die angerufene bei ihr tätig werden würde. Sie gibt in der mündlichen Verhandlung vom 21.05.2019 an, bei ihrem Anruf habe sich die Dame am Telefon mit Notdienst gemeldet, sie habe diese Nummer später noch einmal angerufen und sich erkundigt, wo die Firma sitze und erfahren, dass der Hauptsitz in Regensburg sei. (Protokoll, Seite zwei, erster Absatz). Weiterhin erklärte die Klägerin in der Sitzung zu Protokoll: „ich habe nicht angenommen, dass der Notdienst, mit dem ich telefoniert habe, selbst kommt und meinen Defekt repariert. Ich habe selbstverständlich angenommen, dass sie jemanden aus der Nähe schicken, wie die freundliche Stimme am Telefon das auch gesagt hat“ (Protokoll, Seite zwei, viertletzter Absatz)

Der Zeugen Holstein wurde auf Seite zwei, zweiter Absatz, der Klageerwiderung auch zum Beweis dafür angeboten, dass der konkrete Anruf der Klägerin in der Notrufzentrale der DHE am Samstag, den 27.10.2018 an die nächstgelegene freie Handwerksfirma Benelux Haus- und Gebäudetechnik, deren Inhaber Herr Ali Aoussar ist, weitervermittelt worden ist. Diese Tatsache wurde vom Beklagten auch in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegeben (Sitzungsprotokoll, Seite zwei, zweiter Absatz).

Mit Schriftsatz des Beklagten vom 15.05.2019, Seite eins, zweiter Absatz, wurde zudem mit Beweisangebot von zwei Zeugen (Holstein und Pittkunings) nicht nur die Tatsache der gegenständlichen Vermittlung an die der Firma DHE GmbH bekannte Firma Benelux Haus- und Gebäudetechnik sondern auch der Umstand hervorgehoben, dass Herr Ali Aoussar seit Oktober 2016 ein beim Gewerbeamt der Stadt Essen registriertes Unternehmen für Haustechnik unterhält. Der entsprechende Gewerberegister-Auszug der Stadt Essen vom 13.10.2016 wurde im Verhandlungstermin vom 21.05.2019 dem Gericht vorgelegt. (Sitzungsprotokoll, Seite zwei, dritter Absatz).

Was im vorliegenden Fall die Vermittlung des klägerischen Notdienstauftrages an eine andere dienstbereite Handwerksunternehmung anbelangt, hat das Erstgerichts sowohl den Sachvortrag des Beklagten als auch die hierzu angebotenen Beweise rechtsfehlerhaft außer Acht gelassen. Auch hierauf beruht die angegriffene Entscheidung maßgeblich.

Das Amtsgericht tut in falscher sachlicher und rechtlicher Deutung sowohl diesen Sachvortrag als auch die Beweisangebote mit der Feststellung im Urteil (Seite fünf, dritter Absatz) damit ab, dass es diese Firma Benelux... gar nicht gäbe, was auch der Beklagte eingeräumt habe. Damit hebt aber das Erstgericht unzutreffend darauf ab, ob ein



Gewerbebetrieb im Handelsregister eingetragen ist und nur deshalb die Bezeichnung „Firma“ verdiene. Diesen Umstand der Eintragung konnte der Beklagte aus eigenem Wissen nicht bejahen.

Mit diesen soeben erwähnten Erwägungen wertet das Erstgericht die angebliche Vermittlung sogar als unwahr und unwirklich, mit der Konsequenz, den Beklagten als alleinigen Verantwortlichen zu verurteilen.

Das Erstgericht setzt sich damit nicht nur über den Sachvortrag des Beklagten und die angebotenen Beweise für die Richtigkeit der Vermittlung hinweg sondern übersieht besondere auch, dass es im allgemeinen Sprachgebrauch völlig üblich ist, auch kleine inhabergeführte Betriebe, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, als "Firma" zu bezeichnen. Weiterhin ist es sogar mit den Regeln des Handelsrechts und den Registervorschriften ohne weiteres vereinbar, dass auch die kleineren Unternehmungen in Verbindung damit, dass die Inhaber mit Vor- und Zunamen genannt sind, sich auch Branchenbezeichnungen und zudem freie und fantasievolle Etablissementbezeichnungen zulegen können. Von dieser Möglichkeit hat Herr Ali Aoussar seit 2016 Gebrauch gemacht.

Die Verurteilung des Beklagten beruht ganz wesentlich auf dieser fehlerhaften sachlichen und rechtlichen Annahme des Erstgerichts sowie darauf, dass es die angebotenen Beweise außer Acht gelassen hat. Dadurch wurden dem Beklagten die prozessualen Möglichkeiten regelrecht abgeschnitten.

Zur Vervollständigung wird noch angegeben, dass der Beklagte, wie von ihm wiederholt bekräftigt, vom weiteren Verlauf der Angelegenheit im Anschluss an die von der Firma DHE GmbH getätigte Vermittlung keine Kenntnis erhalten hat. So ist ihm auch die angeblich weitere von Ali Aoussar hinzugezogene Firma Schäfer und deren Verhalten nicht bekannt. Die mit der Klage dargestellten groben Verstöße dieser Firma Schäfer können dem Beklagten oder der DHE GmbH – entgegen der fehlerhaften Ansicht des Erstgerichts – nicht angelastet werden. Deren Regensburger Betrieb hatte hierauf keinen Einfluss, das Geschehen spielte sich außerhalb seiner Wahrnehmung des Beklagten und der DH I GmbH ab.

Auch zu dieser Tatsache ist bereits in der Klageerwiderung Beweis angeboten worden durch den Zeugen Holstein (Klageerwiderung, Seite zwei, dritter Absatz), jedoch vom Gericht unbeachtet.

Als weitere Unrichtigkeit des Urteils ist zu beanstanden:

Obwohl mit der Klageerwiderung (Seite zwei, erster Absatz) vorgetragen worden ist, dass die Firma DHE keine Leistungsvergütung für die Durchführung eines Auftrags beansprucht sondern nur eine Vermittlungsprovision im Erfolgsfalle erhalten kann, unterstellt das Erstgerichts völlig unzutreffend, dass ausgerechnet der Beklagte sich die von der Klägerin gezahlte Vergütung verschafft habe. Gerade auch deshalb habe der Beklagte entsprechend hohe Beträge an die Klägerin zurückzuzahlen. Diese Bewertung beruht auf einer völlig haltlosen Annahme.

Das erstinstanzliche Urteil ist im Ergebnis aus mehreren Gründen abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen. Die zahlreichen sachlichen Mängel der Tatbestandsverfassung und die unterlassene Beweiserhebung rechtfertigen auch die Zurückverweisung des Rechtsstreits an die erste Instanz.

Im Übrigen werden der gesamte Sachvortrag des Beklagten in erster Instanz und seine dortigen Beweisangebote vollinhaltlich wiederholt.

gez. Höflinger  
Rechtsanwalt

Beglaubigt  
  
Rechtsanwalt